

47. Ist es für den Begriff der Schwägerschaft im Sinne des §. 51 Abs. 1 Nr. 3 St. P. O. von Bedeutung, ob die Verwandtschaft des Zeugen zum Ehegatten des Beschuldigten auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht?

II. Straßsenat. Urt. v. 8. Juni 1886 g. A. Rep. 1379/86.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung ist die L. G., jetzt verehelichte Sch., in derselben allerdings als Zeuge vernommen und nachträglich beeidigt worden, ohne daß sie über ihr Recht belehrt worden, ihr Zeugnis und die Beeidigung des abgelegten Zeugnisses zu verweigern. Damit ist an sich gegen die §§. 51. 57 St.P.D. verstoßen. Denn die Zeugin ist, wie das Urteil feststellt, eine uneheliche Tochter der Stieftochter, d. h. der Tochter der ersten Ehefrau des Angeklagten, und danach eine Blutsverwandte absteigender Linie der ersten Ehefrau des Angeklagten, mithin zwar nicht Enkelin des Angeklagten, wie das Urteil sie bezeichnet, aber mit ihm in gerader Linie verschwägert (§. 43 I. 1 A.R.N.'s). Daß die erste Ehe des Angeklagten, durch welche sein Schwägerschaftsverhältnis zu den Verwandten seiner ersten Ehefrau begründet wurde, nicht mehr besteht, ist nach der Vorschrift im §. 51 Nr. 3 St.P.D. ohne Einfluß. Auch darauf kommt nichts an, daß die Zeugin, wie das Urteil feststellt, ein uneheliches Kind der ehelichen Tochter der ersten Ehefrau des Angeklagten ist. Für den Begriff der Schwägerschaft im Sinne des §. 51 Nr. 3 St.P.D. kann es keinen Unterschied machen, ob die Verwandtschaft des Zeugen zu dem Ehegatten des Beschuldigten auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht und eine Verwandtschaft in dem rechtlichen Sinne der Familienverbindung ist, den die verschiedenen Civilgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht, das sächsische Provinzialrecht, das gemeine und das französische Recht in zum Teile wesentlicher Abweichung von einander damit verbinden. Der §. 51 St.P.D. giebt eine allgemeine, gemeinsame Vorschrift für das ganze Deutsche Reich; seine Bedeutung und Tragweite würde gegen seine Intention eine ganz verschiedene sein, wollte man den Begriff der Verwandtschaft und Schwägerschaft, die er berücksichtigt, nach der abweichenden Auffassung der verschiedenen im Deutschen Reiche geltenden Civilgesetze bestimmen. Der §. 51 a. a. O. befreit die Verwandten des Beschuldigten von der Zeugnispflicht mit Rücksicht auf das natürliche Gefühl des Zeugen, welches auf der Blutsgemeinschaft beruht, nicht auf der rechtlichen Familienverbindung. Kann es danach für die Verwandtschaft des Zeugen zum Beschuldigten im §. 51 a. a. O. darauf nicht ankommen, ob sie eine eheliche oder uneheliche ist, so ist es unstatthaft, die Verwandtschaft des Zeugen zum Ehegatten des Beschuldigten in einem anderen Sinne aufzufassen und

damit in dieselbe Vorschrift einen verschiedenen Begriff der Verwandtschaft hineinzutragen.

Aus wesentlich gleichen Gründen hat das Reichsgericht in seinen Urteilen in den Entscheidungen in Straff. Bd. 2 S. 239 und Bd. 12 S. 275 angenommen, daß im §. 173 St.G.B.'s der Begriff der Verwandtschaft auch für die Schwägerchaft die außereheliche Blutsgemeinschaft mit umfaßt. Dabei ist in ersterem Urteile auch aus der Vorschrift des §. 33 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wonach die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, verboten ist, ein Anhalt dafür entnommen, daß in der Terminologie der Reichsgesetze überhaupt (§§. 22 Nr. 3, 51 Nr. 3, 401 St.P.D.; §§. 41 Nr. 3, 348 Nr. 3 C.P.D.; §. 24 Nr. 2 R.D.) unter Verwandtschaft auch die auf außerehelicher Geburt beruhende Abstammung zu verstehen ist. Dasselbe Argument unterstützt die Entscheidung, wie sie für die vorliegende Frage getroffen ist.

Danach hätte die Zeugin Sch. gemäß §. 51 Abs. 2 St.P.D. über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses und gemäß §. 57 Abs. 2 St.P.D. über ihr Recht, auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern, belehrt werden müssen.